

Schweizerischer Gewerbeverein

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe**

Band (Jahr): **13 (1897)**

Heft 31

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Illustrirte schweizerische Handwerker-Zeitung

Organ
für
die schweizer.
Meisterchaft
aller
Handwerke
und
Gewerbe,
deren
Zunungen und
Vereine.

Praktische Blätter für die Werkstatt
mit besonderer Berücksichtigung der
Kunst im Handwerk.

Herausgegeben unter Mitwirkung schweizerischer
Kunsthandwerker und Techniker
von Walter Fenn-Holdinghausen.

XIII.
Band.

Organ für die offiziellen Publikationen des schweiz. Gewerbevereins.

Offizielles und obligatorisches Organ des Argauischen Schmiede- und Wagnermeistervereins.

Erscheint je Samstags und kostet per Semester Fr. 3. 60, per Jahr Fr. 7. 20.
Inserate 20 Cts. per 1spaltige Petitzeile, bei größeren Aufträgen
entsprechenden Rabatt.

Zürich, den 30. Oktober 1897.

Wochenspruch: Not lehrt beten; Arbeit lehrt,
Wie man gegen Not sich wehrt.

Schweizerischer Gewerbeverein.

(Mitteilung.)

Der Centralvorstand versammelte sich am 25. Oktober zum ersten male in den neu eingerichteten Bureau des Sekretariates in Bern. Bei Anlaß der Geschäftsübernahme des

neuen Vorortes wurde dem zurücktretenden Centralpräsidenten, Herrn Ständerat Dr. Stössel, eine Leinwandstatue und dem bisherigen Vicepräsidenten, Hrn. Boos-Fegher, eine goldene Uhr als Anerkennung ihrer 12jährigen verdienstvollen Thätigkeit überreicht. — Die Central-Prüfungskommission wurde neu bestellt und als Präsident derselben ernannt Hr. Museumsdirektor Blom in Bern. — In Wiederbesetzung der Stelle wurde als Adjunkt des Sekretärs Herr Dr. Emil Desch, Redaktor in Bern gewählt. Zum Bedauern des Centralvorstandes war unter den Bewerbern französischer Zunge keiner, der mit Erfolg hätte in Konkurrenz treten können. Man glaubt auch mit dieser Wahl den Bedürfnissen der romanischen Schweiz gerecht zu werden. — In Bezug auf die Gewerbegesetzgebung wurde beschlossen: Die Frage der Berufsgenossenschaften soll ein Haupttraktandum der nächsten Delegiertenversammlung bilden und an derselben zu einer definitiven Entscheidung gelangen. Der leitende Ausschuß wird zur gründlichen Aufklärung dieses so wichtigen Traktandums mit den hierzu erforderlichen Maßnahmen betraut. — Im fernern wurde das reichhaltige Arbeitsprogramm

des Sekretariates pro 1897/98 festgestellt. — In Bezug auf die Veranstaltung einer schweizerischen Gewerbeausstellung schloß man sich den Vorschlägen der Statistischen Gesellschaft an, wonach die Gewerbeausstellung wo möglich schon im Jahre 1898 stattfinden soll. — Die bisherigen Maßnahmen des neuen Vorortes betreffend Kranken- und Unfallversicherung wurden gutgeheißen und derselbe beauftragt, noch für einige bisher nicht berücksichtigte Postulate der Luzerner Delegiertenversammlung weitere Schritte zu thun. — In Ausführung eines Antrages der Sektion Basel, wonach einer weiteren Ausdehnung des eidgen. Fabrikgesetzes auf das Kleingewerbe entgegenzutreten sei, wurde eine Umfrage bei den Sektionen beschlossen, um sich vor allem über die tatsächlichen Verhältnisse noch genauer zu orientieren. — Der Centralvorstand erklärte sich ferner aus rein wirtschaftlichen Gründen prinzipiell zu Gunsten der Erwerbung und des Betriebes der Eisenbahnen durch den Bund. — Durch Zutritt neuer Vereine hat die Zahl der Sektionen nunmehr das erste Hundert überschritten.

Schweizerischer Gewerbeverein.

Leitender Ausschuß.

Kreis Schreiben Nr. 167

an die

Sektionen des Schweizerischen Gewerbevereins.

Werte Vereinsgenossen!

In der Delegiertenversammlung in Luzern am 13. Juni ist der Handwerker- und Gewerbeverein Bern als Vorort-

sektion und Herr J. Scheidegger als Centralpräsident ernannt worden. Statutengemäß hatte die Vorortssektion drei Mitglieder in den leitenden Ausschuss zu wählen. Derselbe besteht nunmehr aus folgenden Mitgliedern:

H. J. Scheidegger, Schuhfabrikant, Präsident.
G. Michel, Buchdruckereibesitzer, Vicepräsident.
Sieglerist-Bloor, Spenglermeister, Quästor.
Steiger, Oberrichter, Beisitzer.

Der neue leitende Ausschuss wird sich bemühen, das ihm geschenkte Vertrauen zu rechtfertigen. Wichtige und nutzbringende Aufgaben harren der Prüfung und Erledigung. Zu ihrer glücklichen Lösung ist aber ein harmonisches Zusammenwirken aller Kräfte unerlässlich. Mögen uns daher die Sektionen durch neue Anregungen und durch prompte und eingehende Erledigung der ihnen zur Begutachtung und Berichterstattung unterbreiteten Fragen unterstützen.

Suchen wir gemeinsam unsere Aufgabe mit Verständnis zu erfassen und mit Würde aber Entschlossenheit zu erfüllen. Es wird dies das wirksamste Mittel sein, um die unter der bisherigen Leitung erreichte Stärke und Bedeutung unseres Verbandes zu steigern und unserm Stande dienstbar zu sein.

So treten wir denn unser Amt mit Zuversicht an und hoffen, es werde sich mit Hilfe der Sektionen und Mitglieder eine immer lebhafter und nutzbringender werdende Wirksamkeit entfalten.

* * *

Eidgen. Fabrikgesetzgebung. Der Centralvorstand hat beschlossen, dem Antrage der Sektion Basel Folge gehend, eine Umfrage bei den Sektionen zu veranstalten über ihre Erfahrungen betreffend Anwendung des eidgen. Fabrikgesetzes im Kleingewerbe und über ihre Ansichten betreffend eine allfällige Revision dieses Gesetzes.

Bekanntlich wird das eidgen. Fabrikgesetz in den Kantonen sehr verschieden gehandhabt. Einzelne Kantone haben den Begriff „Fabrik“ ungebührlich ausgedehnt. Eine Reihe kleingewerblicher Geschäfte, die keinen fabrikmässigen Betrieb aufweisen, wurden unter das Fabrikgesetz gestellt und sind damit gegenüber andern in ihrer Erwerbsthätigkeit eingeschränkt. In einem Kanton werden Bewilligungen für Ueberzeitarbeiten freigegeben, im andern nur unter sich stets steigenden Schwierigkeiten erteilt. Bald sind solche Bewilligungen kostenfrei, bald aber auch mit nicht unwesentlichen Kosten verbunden. Um nun in Sachen geeignete Maßnahmen treffen zu können, sollten wir vorerst die thatsächlichen Verhältnisse kennen lernen.

Andererseits gibt die organisierte Arbeiterschaft seit Jahren das Bestreben kund, sowohl die sämtlichen gewerblichen Betriebe unter das Fabrikgesetz stellen zu lassen, als auch eine Revision des Fabrikgesetzes anzubahnen. Insbesondere sollten der gesetzliche Normalarbeitsstag auf 10 Stunden herabgesetzt, der Samstag-Nachmittag für Arbeiterinnen freigegeben, das Fabrikinspektorat vermehrt werden. Diese Erweiterung der Arbeiterschutzgesetzgebung gedenkt man sofort nach Erledigung der Gesetzesvorlagen betreffend Kranken- und Unfallversicherung anzubegehren.

So sehr nun auch wir zugeben müssen, daß im heutigen Erwerbsleben Zustände sind, die dringend einer Regelung rufen, so sind wir doch ebenso sehr überzeugt, daß auf dem von der Arbeiterschaft vorgeschlagenen Wege der Kern des Übels nicht gehoben wird. Es ist daher unsere Pflicht, auf diese Bestrebungen unser Augenmerk zu richten, um im gegebenen Zeitpunkte eine den Bedürfnissen des Gewerbestandes entsprechende Stellung einnehmen zu können.

Zu diesem Zwecke laden wir die Sektionen ein, die **Fragebogen** *) zu verteilen und zu beantworten, sei es

*) Die zehn Fragen lauten:

1. Welche nachteiligen Erfahrungen haben Sie mit der Ausdehnung des eidg. Fabrikgesetzes auf das Kleingewerbe gemacht?
2. Mit welcher Minimalzahl von Arbeitern sind nach Ihrem Wissen Geschäfte unter das Fabrikgesetz gestellt worden?

durch die Sektionen selbst als Ergebnis gemeinsamer Besprechungen oder auch durch die Einzelmitglieder als persönliche Ansichtsäußerung. Die Antworten sind an unser Sekretariat, wo auch nach Bedarf weitere Bogen bezogen werden können, bis **spätestens 15. Dezember 1897** einzusenden.

Es ist zu hoffen, daß die Sektionen dieser wichtigen Frage die gebührende Aufmerksamkeit schenken und uns durch fleißige Bethätigung, sowie wahrheitsgetreue und baldige Begutachtung in Stand setzen, die als zweckmäßig befundenen Maßnahmen zur Wahrung der kleingewerblichen Interessen rechtzeitig zu treffen.

* * *

Die im letzten Kreisreiben vom 31. August angemeldeten neuen Sektionen

Verein schweizerischer Buchdruckereibesitzer
Verband schweizerischer Metzgermeister
Centralverband schweizerischer Tapezierermeister

sind ohne Widerspruch aufgenommen worden. Wir entbieten ihnen herzlichen Willkommen!

Neu haben sich angemeldet:

Handwerker- und Gewerbeverein Herzogenbuchsee mit 100 Mitgliedern,
Handwerker Unterstützungsverein Willisau und Umgebung mit 50 Mitgliedern,
Schweizer. Bierbrauer-Verein (Sitz in Rheinfelden) mit 175 Mitgliedern.

Mit diesen Anmeldungen ist die Zahl der Sektionen auf 101 gestiegen, hat also das erste Hundert überschritten.

Vivant sequentes!

Mit freundschaftlichem Gruß!

Für den leitenden Ausschuss,

Der Präsident:

J. Scheidegger.

Der Sekretär:

Werner Krebs.

Arbeits- und Lieferungsübertragungen.

(Amtliche Original-Mitteilungen.) Nachdruck verboten.

Der große Tunnel in Bisperturbinen (Wallis) zur Herleitung von Bewässerungswasser aus den Alpen wurde an die Unternehmer Gebrüder Felli und F. Ortel in Monthey vergeben.

Operationsaal der Pferderegieanstalt Thun. Erd-, Maurer- und Steinhauerarbeiten an Baumeister Hopf in Thun; Zimmerarbeiten an Baumeister Matthes in Thun; Spenglerarbeiten an G. Sauser in Oberhofen; Schieferarbeiten an Ch. Baumgartner in Thun.

Laboriergebäude der Munitionsfabrik Thun. Die Blitzableitungen an G. Winkler in Thun. Die übrigen Arbeiten an die eben genannten Uebernehmer in Thun und Oberhofen.

Postgebäude in Freiburg. Die Erd-, Kanalisations- und Maurerarbeiten an Ch. Winkler-Kummer in Freiburg; die Lieferung des Walzeisen an Schmid Baur u. Cie. in Freiburg.

3. Sind Bewilligungen zur Ueberzeitarbeit jeweilen mit oder ohne besondere Schwierigkeiten erteilt worden?
4. Bis zu welchem Maximum von Arbeitsstunden und bis auf welche Dauer (Anzahl Wochen) wurde Ueberzeitarbeit bewilligt?
5. Welche Gebühren mußten für solche Bewilligungen bezahlt werden?
6. Welche anderweitigen Bedingungen wurden an solche Bewilligungen geknüpft?
7. Sind die dem eidg. Fabrikgesetz unterstellten Geschäfte durch den Umstand geschädigt, daß nicht alle Berufsgenossen dem Gesetz unterstellt sind?
8. Welche anderweitigen Nachteile haben Sie wahrgenommen?
9. Wie stellen Sie sich zu einer Ausdehnung des bestehenden Fabrikgesetzes im Sinne der Reduktion des Normalarbeitstages?; der Freigabe des Samstag-Nachmittages für Arbeiterinnen?; der Vermehrung des Fabrikinspektorates?
10. Allfällige weitere Ansichten, Wünsche, Mitteilungen in Bezug auf die Fabrikgesetzgebung.